

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

#### [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach		
Ggf. Standort			
Studiengang	Betriebswirtschaft		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.1996		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	140	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	130	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	92	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/18 bis WiSe 2023/24		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler, Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	13.08.2024

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b>	3
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b>	4
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b>	5
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	14
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	15
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	16
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	22
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	29
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
<b>III Begutachtungsverfahren</b>	31
1 Allgemeine Hinweise	31
2 Rechtliche Grundlagen	31
3 Gutachtergremium	31
<b>IV Datenblatt</b>	32
1 Daten zum Studiengang	32
2 Daten zur Akkreditierung	33
<b>V Glossar</b>	34

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht angezeigt.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Fachhochschule Ansbach startete am 1. Oktober 1996 mit dem Studiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) ihren Studienbetrieb. Der Studiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) bildet das Zentrum der Fakultät Wirtschaft. Das wirtschaftliche Umfeld erfordert zunehmend Spezialist:innen in operativer und strategischer Unternehmensführung. Der breit angelegte Studiengang ermöglicht Vertiefung und Spezialisierung, um den differenzierten Bedürfnissen von Wirtschaft und Verwaltung gerecht zu werden. Die flexible Ausrichtung an wirtschaftlichen Bedingungen und Studiennachfrage beinhaltet Schwerpunktangebote und angewandte Forschung. Der Studiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) wird angeboten „in der Region für die Region“. Die praxisnahe Zusammenarbeit mit mittelständischen Unternehmen steht im Fokus, ebenso wie die Öffnung für internationale Erfahrungen im Rahmen des modularisierten Bachelorstudiengangs. Horizonterweiterung erfolgt durch die Nutzung modularer Lehrressourcen und interdisziplinäre Lehrveranstaltungen. Der Studiengang wird kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich wandelnden Bedürfnisse aus Wissenschaft und Wirtschaft angepasst (z.B. Megatrends: Digitalisierung, Nachhaltigkeit etc.).

Die Absolvent:innen des Studienganges „Betriebswirtschaft“ (B.A.) sind in der Lage, das Management bei der Unternehmensführung zu unterstützen und auch selbst Führungsverantwortung in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen. Sie verfügen über zeitgemäße digitale Fähigkeiten, weitreichende Kompetenzen im Bereich Datenanalyse und über die Qualifikation, selbstständig ein Unternehmen zu gründen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Durch die im Studiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) vermittelte fundierte grundständige Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaft werden die Studierenden befähigt, je nach ihrer Schwerpunktsetzung in diverse betriebswirtschaftliche Kontexte einzumünden und Aufgaben entsprechend ihres Abschlussgrades zu übernehmen. Der Fokus liegt dabei auf der Vermittlung von übergreifenden, technischen und konzeptionellen Fähigkeiten sowie theoretischem Wissen, um den Anforderungen des modernen Berufsalltags gerecht zu werden.

Absolvent:innen des Studiengangs „Betriebswirtschaft“ (B.A.) entwickeln nicht nur fachliche Kompetenzen unter anderem zur Problemlösung, sondern auch, insbesondere über die im Wahlbereich angebotenen Module, für den Beruf wichtige Softskills wie Team- und Konfliktfähigkeit, Selbstorganisation oder auch interkulturelle Kompetenzen. Die Wahlfreiheit und Flexibilität spiegelt sich überzeugend im Curriculum des Studienganges wider und eröffnet den Studierenden Raum für selbstgestaltetes Studieren. Als Schwerpunkte können so beispielsweise „Interkulturelles Management für Bildungsin- bzw. ausländer“, „Kommunikation und Management“, „Bank-, Finanz- und Investitionswirtschaft“ oder auch „Digital Business“ etc. gewählt werden.

Die Möglichkeit des Double Degree zeichnet den Studiengang besonders aus und eröffnet den Studierenden weitere Perspektiven bezogen auf das Berufsfeld sowie auch auf den Übergang in einen Masterstudiengang.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist im Hinblick auf die definierten Zugangsvoraussetzungen stimmig und umfasst verschiedene Module und Lehrinhalte, die aufeinander aufbauend die Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden schrittweise entwickeln.

Insgesamt wird der Studiengang aufgrund des großen Wahlbereichs, der guten Betreuung sowie der breiten grundständigen Ausbildung als gut bewertet.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BaySudAkkV)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

In der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (im Weiteren SPO) ist in § 3 (1) festgelegt, dass der Studiengang sieben Semester mit einem Gesamtvolume von 210 ECTS-Punkten beträgt. Aus § 2 (1) SPO geht hervor, dass der Studiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit ist in § 32 der APO mit maximal fünf Monaten angegeben.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Da nicht anderweitig eingeschränkt, gelten für den Zugang zum Studium die einschlägigen Abschnitte der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.). Dies ist in § 10 SPO hinterlegt. Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Deutsch und Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte, abgesehen von einer Angabe zur Benotung der Modulprüfung, wobei die benannten Prüfungsformen auf eine durchgängige Benotung der Modulprüfungen schließen lassen.

Die relative Abschlussnote wird gem. § 35 (2) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 9. Februar 2023 (im Weiteren APO) entsprechend des ECTS-User-Guide im Diploma Supplement ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen.

Das Studium ist gemäß Anlage 1 zur SPO in folgende Modul-Gruppen gegliedert:

- 40 ECTS-Punkte durch acht Allgemeine Pflichtmodule (je 5 ECTS-Punkte)
- 50 ECTS-Punkte durch zehn Fachspezifische Pflichtmodule (je 5 ECTS-Punkte)
- 35 ECTS-Punkte durch Wahlpflichtmodule (je 5 ECTS-Punkte)
- 40 ECTS-Punkte durch je vier Studienschwerpunktmodule in 2 Bereichen (je 5 ECTS-Punkte)
- 30 ECTS-Punkte im Praktischen Studiensemester (20 ECTS-Punkte für Betriebliche Praxis, 7 ECTS-Punkte für das Modul Praxisprojekt, 3 ECTS-Punkte für das Modul Praxisseminar)
- 15 ECTS-Punkte für den Studienabschluss (12 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit und 3 ECTS-Punkte für das Bachelorseminar).

§ 3 (4) APO legt fest, dass einem ECTS-Punkt i.d.R. 30 Stunden studentischer Arbeit gleichgesetzt werden. In der SPO des Studiengangs wird keine abweichende Regelung festgehalten und im Modulhandbuch wird durchgängig mit 30 Stunden pro ECTS-Punkt kalkuliert.

Dem Musterstudienverlaufsplan sind keine Angaben zu ECTS-Punkten pro Semester zu entnehmen; die tabellarische Darstellung lässt jedoch anhand der skizzierten Anzahl an zu belegenden Modulen auf einen Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten pro Semester schließen.

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)**

### **Sachstand/Bewertung**

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums sind in § 25 APO festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

**Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

**9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

**Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Im Rahmen der Gespräche mit den Mitgliedern der Hochschule konnten die Gutachter:innen sich einen guten Überblick über die Entwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum verschaffen. Hierbei lag ein Fokus der Gespräche auf der inhaltlichen Ausgestaltung des Curriculums und der Transparenz bei der Wahl der individuellen Schwerpunkte.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Im Diploma Supplement und in § 2 SPO sind die Qualifikationsziele des Studiengangs hinterlegt. Aus dem Diploma Supplement ist hierzu zu entnehmen, dass der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) die Absolvent:innen befähigt, „das Management bei der Unternehmensführung zu unterstützen und auch selbst Führungsverantwortung zu übernehmen. [...] Eine branchenspezifische Orientierung existiert dabei nicht, die ganzheitliche Perspektive des Studiengangs qualifiziert [...] für ein breites Tätigkeitsfeld. [...] Erreicht wird dies durch eine Kombination aus einer breit angelegten Grundlagenausbildung und einer maßvollen Spezialisierung, die individuell zugeschnittene Qualifikationsprofile ermöglicht.“ Laut § 2 SPO handelt es sich um „eine beschäftigungs- und arbeitsmarktbefähigende grundlegende betriebswirtschaftliche Ausbildung. [...] Ziel des Studiums ist es, Betriebswirte auszubilden, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Theorien eigenständig praktische Probleme erkennen und lösen können (Fach- und Methodenkompetenz).“ Aus den in der SPO formulierten Zielen geht außerdem hervor, dass es sich um eine praxisorientierte Ausbildung handelt und in dem obligatorischen Praxissemester vor allem die selbstständige und -verantwortliche Bearbeitung von Aufgaben im Mittelpunkt steht. Ebenso wird darauf eingegangen, dass der Studiengang „seine besondere Ausrichtung durch vielfältige Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung, eine intensive Sprachausbildung, ausgeprägte Praxisorientierung und die Möglichkeit zur nahtlosen Integration von Studienaufenthalten im Ausland [erhält].“

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Dieser betriebswirtschaftliche Bachelorstudiengang verfolgt als zentrales Qualifikationsziel, „Betriebswirte auszubilden, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Theorien eigenständig praktische Probleme erkennen und lösen können.“ Damit sollen die Absolvent:innen

insbesondere für einen unmittelbaren Einstieg ins Berufsleben aber auch für den Einstieg in betriebswirtschaftliche Masterstudiengänge qualifiziert werden.

Die hierfür notwendigen Analyse-, Methoden- und Entscheidungsmuster soll der Studiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) vermitteln. Weiterführend will der Studiengang – aufbauend auf wissenschaftlich fundierten betriebswirtschaftlichen Grundlagenkompetenzen – durch das Angebot entsprechender Wahlpflichtmodule auch den individuellen fachlichen Neigungen der Studierenden im Studienverlauf gerecht werden und ermöglicht entsprechende Schwerpunktgebiete.

Eine in dieser Form umrissene Zielsetzung ist für einen solchen grundständigen betriebswirtschaftlichen Studiengang aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen und erscheint angesichts des definierten Konzeptes, insbesondere der Studieninhalte und der Modulstruktur, sinnhaft und adäquat. Auch die angestrebte breite Anwendbarkeit der erworbenen Kompetenzen durch die Studierenden in verschiedensten Arten von Organisationen und Funktionsbereichen – auch über Wirtschaftsunternehmen hinaus – ist als Anspruch gut nachvollziehbar und als Zielfokus realistisch.

In diesem Sinne erscheinen die verschiedenen Veranstaltungsformate in Verbindung mit einem erfreulich breiten Portfolio an Wahlpflichtmodulen geeignet, auch die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gezielt und facettenreich zu fördern. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (entsprechend KMK) können somit bezüglich der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus dieses Studiengangs als erfüllt bewertet werden.

Der von der Hochschule in ihrer Selbstdokumentation gegebene, und im Rahmen der Begehung bestätigte, Überblick über die Qualifikationsziele ist nach Auffassung der Gutachter:innen überzeugend, so dass eine nachhaltige „Employability“ gegeben ist.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Laut § 3 SPO gliedert sich das Studium in die Modulgruppen Allgemeine Pflichtmodule (APM), Fachspezifische Pflichtmodule (FPM), Wahlpflichtmodule (WPM), Studienschwerpunktmodule (StSM) – wobei hier in Pflicht-Studienschwerpunktmodule (StSm P) und Wahl-Studienschwerpunktmodule (StSm W) unterschieden wird –, Praktisches Studiensemester (PrS) und die Bachelorarbeit (BAr).

Der SPO folgend sind zwei Angebote aus dem Bereich der Studienschwerpunkte zu wählen, dabei können Studienschwerpunkte zu Studienrichtungen zusammengefasst werden, die in den Abschlussunterlagen ausgewiesen werden sollen.

Aus dem exemplarischen Studienverlaufsplan, der dem Selbstbericht entnommen werden kann, ist zu ersehen, dass im ersten und zweiten Semester drei Module aus dem Bereich der allgemeinen Pflichtmodule belegt werden müssen, darüber hinaus werden noch zwei fachspezifische Pflichtmodule sowie ein Wahlpflichtmodul belegt.

Im dritten Semester belegen die Studierenden dann nur noch zwei allgemeine Pflichtmodule und dafür drei fachspezifische Pflichtmodule sowie noch einmal ein Wahlpflichtmodul.

Das vierte und fünfte Semester umfassen jeweils ein fachspezifisches Pflichtmodul und ein Wahlpflichtmodul sowie vier Studienschwerpunktmodule.

Die Module Betriebliche Praxis, Praxisprojekt und Praxisseminar liegen im sechsten Semester.

Für das siebte Semester sind dann noch ein fachspezifisches Pflichtmodul und zwei Wahlpflichtmodule zu belegen. Daneben wird durch die Studierenden die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) angefertigt, zu der noch ein Seminar (3 ECTS-Punkte) belegt wird.

Die allgemeinen Pflichtmodule (APM) umfassen unter anderem Veranstaltungen wie Volkswirtschaftslehre, Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Wirtschaftssprache oder wissenschaftliche Arbeitsweise und Projektmanagement. Die fachspezifischen Pflichtmodule (FPM) beinhalten beispielsweise Veranstaltungen wie Grundlagen der Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Betriebliche Steuern, Personalführung oder Kosten- und Leistungsrechnung. Aus dem Bereich der APM müssen 40 ECTS-Punkte eingebracht werden, aus dem Bereich der FPM insgesamt 50 ECTS-Punkte. Die Studienschwerpunkte werden jeweils mit 20 ECTS-Punkten kreditiert. Das praktische Studiensemester umfasst 30 ECTS-Punkte.

Aus dem Studienplan werden Informationen zu den einzelnen Modulbereichen, so vor allem auch den verschiedenen Studienschwerpunkten – Interkulturelles Management (Deutschland, China), Kommunikation und Management, Bank-, Finanz- und Investitionswirtschaft, Controlling, Digital Business, Internationale Betriebswirtschaft, Marketing, Organisation und Management, Personalmanagement, Produktions- und Logistikmanagement, Rechnungslegung und Steuern und Mittelstandsmanagement – oder auch der Studienrichtung Internationales Management (zusammengesetzt aus den Studienschwerpunkten Internationale Betriebswirtschaft, Interkulturelles Management bzw. Interkulturelles Management China) ausgewiesen sowie darüber hinaus noch weitere relevante Informationen kenntlich gemacht.

Als Lehr- und Lernformen sind hier unter anderem Exkursionen, Fallstudien, Projektarbeit, Seminar, Seminaristischer Unterricht und Übung angegeben.

Eine Besonderheit im Rahmen des Studiums der Betriebswirtschaft ist dem Selbstbericht zufolge der Erwerb der Leistungsnachweise nach § 3 Ausbildungsergebnisverordnung (ADA-Schein), der zur Ausbildung von kaufmännischen Lehrlingen befähigt.

Aus dem Studienverlaufsplan wird ebenfalls ersichtlich, dass ein Auslandssemester ab dem vierten Semester empfohlen wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum deckt alle aktuell wichtigen Themenbereiche der Betriebswirtschaft, die der Studiengang gemäß Zielformulierung adressieren möchte, in gut strukturierter Form ab. Die Module bauen inhaltlich sinnvoll aufeinander auf, und auch die Semesterzuordnung ist plausibel. Das konkrete Lehrangebot im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaft“ (B.A.) setzt somit die für den Studiengang formulierten Ziele inhaltlich nachvollziehbar und strukturell schlüssig um. Dies gilt sowohl für die Systematik der einzelnen semesterbezogenen Curricula als auch für deren Abfolge über die Semester hinweg. Damit ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums ohne Zweifel geeignet, das definierte Zielespektrum des Studiengangs zu erreichen.

Auch das Erlernen einer „wissenschaftlichen Arbeitsweise“ findet sich im Curriculum bereits im ersten Semester verankert, so dass hiermit eine wichtige Grundlage für den wissenschaftlichen Anspruch an spätere Studienarbeiten und die Abschlussarbeit schon früh gelegt wird.

Aktuellen Entwicklungen in der Betriebswirtschaft wird im Rahmen der Weiterentwicklung des Curriculums insbesondere auf der Umsetzungsebene durch die Lehrenden regelmäßig Rechnung getragen. Aber auch strukturell zeigen sich hier klare Indikatoren, so z.B. die Etablierung des Schwerpunktes ‚Digital Business‘, eine neue Professur unter dem Titel ‚Digital Accounting & KI‘ und der Aufbau des interdisziplinär konzipierten ‚KI-Transferzentrums‘. Die grundsätzlich durchaus aussagekräftigen Modulbeschreibungen könnten die in den Modulen enthaltene Verankerung innovativer Aspekte, auf die die Lehrenden vor Ort verwiesen, so z.B. Nachhaltigkeit, allerdings noch deutlicher kommunizieren.

Insgesamt liefert der Studiengang den Studierenden insbesondere im Hauptstudium ein attraktives und differenziertes Angebot, welches es sowohl ermöglicht, individuellen Interessen durch eine fokussierte Schwerpunktwahl Rechnung zu tragen, als auch durch eine Vielfalt an Lehr- und Prüfungsformen die Persönlichkeitsentwicklung sowie die digitale Kompetenz der Studierenden zu fördern.

Das Curriculum reflektiert somit gut nachvollziehbar das formulierte Zielespektrum des Studiengangs.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

### Sachstand

Mobilität wird laut Selbstbericht im Studiengang gefördert und eine nahtlose Integration von Auslandsaufenthalten ermöglicht, insbesondere durch umfassende Anrechnungsmöglichkeiten, die durch ein vorab geschlossenes Learning Agreement abgesichert werden.

Studierenden stehen unterschiedliche Möglichkeiten für Mobilität offen.

Sobald 60 ECTS-Punkte erfolgreich abgelegt wurden, stehen den Studierenden vielfältige Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte zur Verfügung. Es gibt drei Anerkennungsschienen:

- Die Studierenden können einen Schwerpunkt im Umfang von 20 ECTS-Punkten im Ausland (Interkulturelles Management oder Interkulturelles Management China) belegen. Die Auswahl der Module erfolgt nach den Neigungen der Studierenden im Bereich der Betriebswirtschaft. Wird dieser Schwerpunkt mit dem Ansbacher Schwerpunkt Internationale Betriebswirtschaft kombiniert, wird den Studierenden die Studienrichtung Internationales Management im Abschlusszeugnis ausgewiesen.
- Die Studierenden können bis zu 35 ECTS-Punkte aus dem WPM-Bereich anerkannt bekommen.
- Die Studierenden können in Absprache mit den verantwortlichen Dozierenden jedes Pflichtmodul anerkannt bekommen, sofern es an der Partnerhochschule angeboten wird.

Das Praxissemester umfasst beispielsweise mindestens 20 Wochen und kann ebenfalls im Ausland absolviert werden.

Auch eine Mischung der drei Strategien ist möglich.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es bestehen nach Einschätzung des Gutachtergremiums umfangreiche Möglichkeiten zur Mobilität. Besonders hervorzuheben ist die Option eines Doppelabschlusses in Deutschland und Finnland, welche die Internationalisierung maßgeblich fördert. Die Anerkennung der in Finnland erworbenen Studienleistungen funktioniert reibungslos und die dortigen Studienplätze sind stark nachgefragt. Die älteste Partnerhochschule befindet sich in China, wo es engen Kontakte gibt und die Studierenden aktiv mit Einheimischen interagieren, was die Internationalisierung weiter unterstützt. Auch das Erasmus-Programm ist den Studierenden gut bekannt und sie wissen, wo sie sich diesbezüglich informieren können. Insgesamt erfüllt der Studiengang die Anforderungen an den Aspekt der Mobilität vorbildlich.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Im Studiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) sind laut der Hochschule aktuell 14 hauptamtliche Stellen (W2-Professuren) besetzt. Eine hauptamtliche Stelle (W2-Professur) mit der bisherigen Denomination „Buchhaltung und Rechnungswesen“ befindet sich mit der neuen Denomination „Digital Accounting & KI“ derzeit im Ausschreibungsprozess.

Neben 14 hauptamtlichen Professor:innen lehren im Studiengang vier hauptamtliche Dozent:innen. Das komplette hauptamtliche Lehrpersonal wird auch auf der Studiengangshomepage unter „Personen“ öffentlich zugänglich gemacht.

Um eine möglichst praxisnahe Lehre zu ermöglichen, übernehmen vereinzelt Lehrbeauftragte ganze Module; diese sind im Wesentlichen in vereinzelten Schwerpunktmodulen sowie insbesondere im Bereich der Sprachen angesiedelt. In diesem Bereich exportiert der Studiengang auch Kompetenzen und Ressourcen an andere Studiengänge. Insgesamt überwiegt der Anteil der hauptamtlich Lehrenden und beträgt ca. 70-80 % und wird durch das im Studiengang verankerte Stammpersonal gestellt. Lehraufträge - vor allem im Bereich Sprachen - umfassen ca. 40 % oder erfolgen vereinzelt als temporäre Vertretung für Kolleg:innen, die sich im Forschungsfreisemester befinden. Hier wird nach Angaben der Hochschule allerdings auch darauf geachtet, dass nach Möglichkeit Pflichtmodule trotz forschungsfreiem Semester von den jeweilig angestammten Lehrenden gehalten werden, indem das Forschungssemester auf zwei halbe Semester gestreckt wird, um so die Kontinuität der Lehre zu gewährleisten. Ergänzt werden die einzelnen Lehrveranstaltungen durch Gastvorträge und Projekte mit Praxispartnern.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung auf Ebene des Studienganges „Betriebswirtschaft“ (B.A.) an der Hochschule Ansbach ist als sehr gut einzuschätzen. Den 14 internen Lehrenden stehen rund 350 zu betreuende Studierende im Studiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) gegenüber. Dies ergibt ein Betreuungsverhältnis von etwa 1:25, was eine intensive und individuelle Betreuung der Studierenden ermöglicht.

Von den angebotenen Lehrveranstaltungen werden 70 % durch internes Lehrpersonal abgedeckt. Diese Quote ist erfreulich und zeigt, dass ein Großteil der Lehrveranstaltungen durch festangestellte, gut integrierte Dozent:innen durchgeführt wird. Dies trägt zu einer gleichbleibenden Qualität der Lehre und einer konsistenten Betreuung der Studierenden bei.

Die besonders intensive Betreuung der Studierenden aufgrund der teilweise kleinen Gruppengrößen ist ein weiterer positiver Aspekt der personellen Ausstattung des Studiengangs. Kleine Gruppen ermöglichen eine persönliche Förderung der Studierenden. Gleichzeitig können sich aus dieser intensiven Betreuung Herausforderungen in didaktischer Sicht und bezüglich der Lernerfahrung der einzelnen Studierenden ergeben. Insbesondere die Anpassung der Lehrmethoden an die individuellen Bedürfnisse der Studierenden erfordert eine hohe didaktische Flexibilität und Kreativität von Seiten der Lehrenden.

Der Freistaat Bayern unterstützt die kontinuierliche Weiterqualifizierung des Lehrpersonals durch ein breites Angebot an Weiterbildungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass die Lehrenden stets auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen und didaktischen Entwicklungen sind und ihre Lehrkompetenzen fortlaufend erweitern können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Fakultät Wirtschaft sowie die Verwaltung ergänzt den Studiengang durch wissenschaftsstützendes Personal, das jeweils für mehrere Studiengänge zuständig ist. Als wissenschaftsstützendes Personal sind jeweils eine Person im Studierendenservice (geteilt mit einem weiteren Studiengang), als Fakultätsassistenz Wirtschaft und als Fachinformatiker, direkt für den Studiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) zugeordnet.

Zur Durchführung der Lehrveranstaltungen stehen Seminarräume und modern ausgestattete Computerlabore zur Verfügung. Durch konsequente Nutzung des Raumangebots kann, oft im Rahmen derselben Lehrveranstaltung, die Vermittlung theoretischer Sachverhalte durch seminaristischen Unterricht sowie praktischer Kenntnisse durch Laborübungen erfolgen.

Zu der Studieninfrastruktur zählen z.B.: ein Sprachlabor, mehrere IT- Pools (mit Windows- und UNIX-Workstations); SAP-Zugang HCC und eigener Server (gehostet im Studiengang Wirtschaftsinformatik); Spezial-Server eCommerce und Multimedia; Zugang zur DATEV Software im Rahmen einer DATEV-Partnerschaft, eLearning-Plattform Moodle und PRIMUSS ; Citrix-Server: weltweiter Zugang, IT-Infrastruktur (einschl. Nutzung von Spezial-Lizenzen) oder auch WLAN am Campus. Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen der Studierenden aus jeweils einem Semester stehen dem Studiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) 9 fest zugeteilte Seminarräume zur Verfügung. Diese sind mit einem fest installierten Beamer und weiteren Präsentationsmitteln ausgestattet. Weiterhin teilt sich der Studiengang die größeren Hörsäle mit den anderen Studiengängen der Fakultät WA.

Die Labore werden je nach Anforderungen konfiguriert. Zur Software-Grundausstattung gehören u.a.: Betriebssystem: Microsoft Windows, Office 365, Adobe Acrobat, SAP-GUI, eclipse.

Die unterschiedlichen Ausstattungsvarianten erlauben eine flexible Zuteilung der Ressourcen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen. Auf den angeführten Rechnern werden je nach Anforderung einer Lehrveranstaltung verschiedenste Softwarepakete installiert. Dabei können mit Hilfe von VMWare-Lösungen auch unterschiedliche Betriebssystemversionen und Systemkonfigurationen simuliert werden. Im Rahmen der ständigen Softwareausstattungen stehen Serversysteme (ARIS, SAP, Datev eG) zur Verfügung. Die Hochschule Ansbach besitzt zudem ein PC-gestütztes multimediales Sprachlabor. Es besteht aus 20 Arbeitsplätzen für Studierende und einem separaten Arbeitsplatz für Dozierende.

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen und Arbeitsplätze zur Verfügung. Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert. Durch Volltextdatenbanken stehen daneben auch mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung. Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen.

Der IT-Service kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule.

Für die Lehre stehen analoge wie digitale Werkzeuge zur Verfügung, wie z.B. Smartboards und in den Seminarräumen moderne Präsentationssysteme. Weiterhin existieren mehrere Moderationskoffer, diverse magnetische und mobile Pinnwände sowie Flipcharts, die von Dozierenden nach Bedarf genutzt werden können. Zur Bereitstellung von Informationen und digitalen Materialien zu den Modulen wird das Lern-Management-System Moodle genutzt. Die Vorlesungspläne werden im Campusmanagementsystem PRIMUSS bereitgestellt und können von den Studierenden individualisiert werden. Weiterhin existieren mobile Konferenzsysteme für hybride Lehre wie drei OWL-Videokonferenzlösungen sowie Jabra Konferenzlautsprecher.

Dem Studiengang steht darüber hinaus jährlich ein festgelegtes Budget zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium konnte sich vor Ort davon überzeugen, dass die Hochschule mit technischem und administrativem Personal angemessen ausgestattet ist. Neben dem Studierenden-Service und der Fakultätsassistenz unterstützt ein Fachinformatiker den Studiengang. Auch die Studierenden äußern sich sehr zufrieden mit der Beratung und Hilfestellung durch den Studierenden-Service, der „immer ansprechbar ist“.

Die Raum- und Sachausstattung inkl. IT-Infrastruktur entspricht dem aktuellen Stand der Technik und wird kontinuierlich dem technischen Fortschritt entsprechend angepasst. Das Gutachtergremium hatte auch Gelegenheit, das PC-gestützte Sprachlabor mit 20 Arbeitsplätzen zu besichtigen.

Die Gutachter:innen bekamen bei ihrem Rundgang einen guten Überblick über das umfangreiche Serviceangebot der Bibliothek als zentraler Einrichtung der Hochschule. Studierende und Lehrende können auch von zu Hause aus auf internationale Fachliteratur (E-Books und Volltextdatenbanken) zugreifen. Das Literaturangebot wird kontinuierlich erweitert. Neben der klassischen Bibliotheksarbeit werden Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online sowie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung telefonisch oder per E-Mail angeboten. Darüber hinaus verfügt die Bibliothek über gut ausgestattete Arbeitsplätze und unterstützt die Studierenden bei der Erstellung von Abschlussarbeiten bspw. durch verlängerte Ausleihzeiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Laut § 17 APO können an der Hochschule Ansbach schriftliche (auch zeichnerische und gestalterische) sowie mündliche Prüfungen erfolgen oder auch Prüfungen in Form von Studien- und Projektarbeiten. Dabei ist spezifiziert, dass schriftliche Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren nur unter bestimmten Bedingungen (§ 19 APO) zulässig sind.

Durch die Prüfungskommission wird festgelegt, welche Prüfungsleistungen in elektronischer Form (Spezifikation in §18 APO) beziehungsweise nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden können. Dies ist spätestens mit dem Beschluss des Prüfungsplans festzulegen und bekannt zu geben.

Mündliche Prüfungen können u.a. Präsentationen, Referate oder Kolloquien sein. Diese werden in § 17 (3) APO näher definiert. Ebenda sind Studien- und Projektarbeiten näher beschrieben.

In § 17 (5) APO sind die Bedingungen für Take-Home-Exams festgehalten. Diese können als schriftliche Prüfung, Studien- bzw. Projektarbeit oder in einer geeigneten (Misch-)Form gestaltet sein.

Als Anlage zur fachspezifischen SPO wird eine Übersicht über die zu absolvierenden Module, deren Lehr- und Prüfungsform – letzteres mit Art und Dauer – sowie den ECTS-Punkten und einem Verweis auf den Eingang in die Endnote gegeben. Der Übersicht sind die Prüfungsformen schriftliche Prüfung, Prüfungsstudienarbeit, Referat, mündliche Prüfung, Teilnahme und Studienarbeit zu entnehmen.

Im zur Verfügung stehenden ausführlichen Studienplan sind die Prüfungsformen schriftliche Prüfung, Studienarbeit, Studienarbeit mit verkürzter Bearbeitungszeit, Präsentation, mündliche Prüfung oder eine Kombination aus diesen Prüfungsformen angegeben. In einigen Veranstaltungen ist die Teilnahme in Kombination mit einer Leistung angegeben. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen, sollte dies relevant sein, ist jeweils die Dauer angegeben.

Dem Selbstbericht zufolge ist die Auswahl der Prüfungsformen kompetenzorientiert gestaltet, um sicherzustellen, dass die Studierenden die erforderlichen beruflichen und akademischen Fähigkeiten entwickeln. Dabei wird jedes Modul durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Ebenfalls ist hier spezifiziert, dass mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Studiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) werden vorwiegend textbasierte Klausuren als Prüfungsleistung eingesetzt. Diese Prüfungsform ist traditionell in der Hochschulausbildung verankert und ermöglicht eine standardisierte und objektive Bewertung der Studierendenleistungen. Textbasierte Klausuren sind besonders geeignet, um theoretisches Wissen, analytische Fähigkeiten und das Verständnis von betriebswirtschaftlichen Konzepten und Modellen zu überprüfen.

Im Begutachtungsprozess wurde vereinzelt studentisches Feedback geäußert, in dem der Wunsch nach vielfältigeren Prüfungsformen artikuliert wurde. Die Studierenden schlugen vor, neben den textbasierten Klausuren verstärkt alternative Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen, Präsentationen, Projektarbeiten oder praxisorientierte Aufgaben zu berücksichtigen. Hier könnte im Verlauf der weiteren Studiengangsentwicklung über die Anwendung des breiteren Spektrums an Prüfungsformen, welches die Hochschule bietet, nachgedacht werden.

Abgesehen von dem genannten Feedback ergab sich im Begutachtungsprozess der deutliche Hinweis darauf, dass die Evaluation der Kompetenzen durch die derzeit eingesetzten Prüfungsformen adäquat abgebildet wird. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass der Studiengang durch die festgelegten Instrumente der Qualitätsentwicklung Möglichkeiten zur Weiterentwicklung auch von Prüfungsformen nutzbar machen kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Das Studiendesign umfasst nach Angaben im Selbstbericht ein flexibles Studiensystem, das die Durchführbarkeit des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit unterstützt. Maßnahmen wie klare

Modulstrukturen, regelmäßig angebotene Pflichtmodule und ein umfassendes Prüfungsangebot in jedem Semester tragen zur Planbarkeit bei.

Änderungen im Studienplan sollen den Studierenden über das Online-Vorlesungsverzeichnis PRIMUSS mitgeteilt werden, welches Informationen über Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungen enthält. Dies soll es den Studierenden ermöglichen, ihre Studienplanung entsprechend anzupassen.

Es wird ein Koinzidenzmanagement eingesetzt, um Überschneidungen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu minimieren. Die Studienorganisation und Prüfungstermine sollen so geplant werden, dass Konflikte weitestgehend vermieden werden. Durch die Festlegung von Prüfungszeiträumen und eine intelligente Terminierung soll sichergestellt werden, dass die Arbeits- und Prüfungslast gleichmäßig über die Semester verteilt ist. Mehr als vier Prüfungen pro Woche werden überwacht und wenn notwendig angepasst, um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten. Die Anzahl der Prüfungen inklusive Studienleistungen pro Semester ist nach Angaben der Hochschule so gestaltet, dass Studierende nicht überlastet werden.

Für die Erstsemester findet eine Einführungsveranstaltung des Studiengangs statt, bei der sich die Professor:innen sowie die unterschiedlichen Einrichtungen und die Verwaltung vorstellen. Insbesondere zu nennen sind hier der Studierenden-Service, die Bibliothek und die IT (diese erläutert die Systeme). Darüber hinaus findet im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges seit zwei Jahren eine zweitägige freiwillige Veranstaltung für Erstsemester statt. Diese „On Boarding-Tage“ werden durch mehrere Professor:innen des Studiengangs in Zusammenarbeit mit dem Studierenden-Service veranstaltet. Es wird ein Standard-Studienplan konkret für die ersten beiden Semester vorgestellt, der es ermöglicht, überschneidungsfrei zu starten. Ein weiterer Fokus in der zweitägigen Veranstaltung liegt auf dem Teambuilding und dem Erkennen der eigenen Stärken und Schwächen. Zudem veranstaltet die Fachschaft Einführungstage und gibt ebenso Empfehlungen zur Modulbelegung und Reihenfolge.

Zu Beginn des Studiums erhalten Studierende außerdem Informationsbroschüren und haben Zugang zu einem umfassenden Online-Angebot, das Termine, aktuelle Veranstaltungen und wichtige studienbezogene Dokumente umfasst. Ein Intranet-Portal dient als zentraler Zugangspunkt für alle relevanten Informationen.

Ab dem dritten Semester hat sich der Studiengang, aus edukativen Zwecken, bewusst dazu entschieden, zum einen den Studierenden möglichst viele Freiheitsgrade zu lassen, und zum anderen ein selbstständiges Zurechtfinden in einer neuen Lebenswelt zu fördern. So wird beispielsweise kein Standard-Studienplan mehr herausgegeben.

Die Studierenden können über Remotedesktop (RDS) von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot der Bibliothek zugreifen und z.B. Datenbanken und E-Books nutzen. Neben der

Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Beratungsdienstleistungen für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung (auch telefonisch oder per Mail). Ein besonderes Angebot stellt der Sonderstatus „Abschlussarbeit“ mit u. a. verlängerten Ausleihzeiten dar. Als Selbstlernangebot stehen Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen zur Verfügung, u.a. „Suchen, Finden und Schreiben“ (siehe auch 2.2.4 Resourcenausstattung).

Regelmäßige Workload-Erhebungen, einschließlich der Prüfungsbelastung, werden nach Angaben der Hochschule durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden angemessen ist. Die Ergebnisse sollen in die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Anpassung der Studienanforderungen einfließen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich wird die Studierbarkeit durch die enge Beziehung zwischen Studierenden und Dozierenden positiv beeinflusst. Die Studierenden schätzen die Ansprechbarkeit der Lehrenden auf dem kleinen Campus. Hinsichtlich des Studienverlaufs, insbesondere des großen Wahlbereichs, fühlen sich die Studierenden gut beraten und wissen, an wen sie sich bei Fragen wenden können. Dies trägt zu einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb bei.

Workloaderhebungen werden durchgeführt. Auch nach Auffassung der Studierenden, die in der Mehrzahl parallel zum Studium einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, ist der Studiengang studierbar. Hervorgehoben werden die Praxisnähe und die Arbeit in kleinen Gruppen.

Zur Transparenz über die Wahlmöglichkeiten bei Schwerpunktsetzung bzw. die Organisation des eigenen Studienplanes gibt es zu Semesterbeginn wiederkehrende Informationsveranstaltungen, darüber hinaus gibt es eine Ansprechperson, die die Studierenden bei Problemen berät. Der Studiengang stellt für die ersten drei Semester zudem exemplarische Ablaufpläne zur Verfügung, die häufig gewählte Schwerpunkte abbilden und von Studierenden so übernommen werden können.

Die Unterstützung bei der Organisation des Praxissemesters ist umfangreich: Es gibt eine Jobmesse, Ansprechpartner mit direkten Kontakten zu Industrieunternehmen und eine:n Praktikumsbeauftragte:n, deren/dessen Rolle jedoch noch aktiver kommuniziert werden könnte. Auch die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist laut Einschätzung des Gutachtergremiums weitestgehend gewährleistet. Prüfungsdichte und -organisation sowie der Arbeitsaufwand erscheinen dem Gutachtergremium angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

### Sachstand

Durch die hochschulische Kooperation mit der Seinäjoki University of Applied Sciences in Finnland können Studierende des Studiengangs „Betriebswirtschaft“ (B.A.) ein Double Degree erwerben. Hierfür steht ein Kontingent an Plätzen an der Partnerhochschule zur Verfügung, auf die sich Studierende bewerben können. Die Curricula sind entsprechend der europäischen Vorgaben erstellt und sehen eine Möglichkeit vor, in die jeweiligen Masterprogramme überzugehen.

Die Semesterbeiträge bzw. Studiengangsgebühren werden durch die Stammhochschule erhoben. Beratungs- und Orientierungsangebote, Tutorien oder andere Buddy-Programme werden durch beide Hochschulen vorgehalten. Studierende haben darüber hinaus Zugang zu den regulären Unterstützungssystemen an den Hochschulen, werden aber beispielsweise auch bei der Wohnungssuche unterstützt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das Double Degree wird den Studierenden ein deutlicher Mehrwert hinsichtlich fachlicher und überfachlicher Qualifikationen angeboten, was durch das Gutachtergremium als besonders positiv bewertet wird.

Hinsichtlich der Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten für interessierte Studierende wird festgestellt, dass ein Wissen um die Option des Double Degrees mehrheitlich vorhanden ist. Die Informationen zu Aufbau und Auswahlverfahren in der Studienordnung sowie die Darstellung auf der Webseite des Studienprogramms könnten aber noch ausgeweitet werden, um mehr Sichtbarkeit zu erreichen und den Mehrwert deutlicher zu unterstreichen.

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium die Möglichkeit des Double Degree als wertvolle Ergänzung des Studiengangs „Betriebswirtschaft“ (B.A.).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

### Sachstand

Die fachliche und inhaltliche Gestaltung sowie die methodischen und didaktischen Ansätze des Curriculums werden nach Angaben der Hochschule regelmäßig überprüft und an neueste fachliche und didaktische Entwicklungen angepasst. Es finden mindestens drei Professorenrunden pro Semester

auf Studiengangebene statt, um diese Anpassungen zu diskutieren und umzusetzen. Dabei erfolgt auch eine Berücksichtigung neuer Trends wie z.B. Social Corporate Responsibility (CSR) oder KI im Rahmen einer neuen Denomination von Stellen, die nachbesetzt werden. Darüber hinaus ist jede lehrende Person aufgerufen, jegliche Megatrends mit in seine eigenen Lehrveranstaltungen einfließen zu lassen.

In den letzten beiden Jahren (nach Corona) haben drei ganztägige (teilweise extern moderierte) Workshops zur strategischen Weiterentwicklung des Studiengangs stattgefunden. Die Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse fließen laufend in den regelmäßigen Studiengangsrunden in alle Themenkomplexe ein und dienen nicht nur dem fachlichen und inhaltlichen Diskurs, sondern auch der effektiven Zusammenarbeit im Team innerhalb des Studiengangs. Selbstverständlich sind an solchen Veranstaltungen neben den professoralen Stellen auch weitere Stakeholder des Studiengangs integrativer Bestandteil.

Die Hochschule Ansbach ist nach eigenen Angaben eng in die akademische Gemeinschaft eingebunden und war aktiv an der Ausrichtung der Bundesdekanekonferenz beteiligt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studienganges „Betriebswirtschaft“ (B.A.) ist darauf ausgerichtet, den Studierenden eine umfassende und flexible betriebswirtschaftliche Ausbildung zu bieten. Durch regelmäßige Abstimmungen und Strategietage wird ein kontinuierlicher Austausch zwischen den Lehrkräften der Fakultät gewährleistet, was nach Einschätzung des Gutachtergremiums zu einer stetigen Weiterentwicklung des Curriculums beiträgt.

Das Credo der Hochschule Ansbach, den Studierenden viel Wahlfreiheit und Flexibilität zu bieten, spiegelt sich überzeugend im Curriculum des Studienganges wider. Studierende haben die Möglichkeit, aus einem breiten Spektrum an Wahlmodulen zu wählen und so ihre Ausbildung individuell nach ihren Interessen und beruflichen Zielen zu gestalten. Diese Flexibilität unterstützt die Entwicklung einer vielfältigen und anpassungsfähigen beruflichen Qualifikation.

Künftige Herausforderungen, wie die Einbindung von Künstlicher Intelligenz (KI) in das Curriculum, werden an der Hochschule Ansbach bereits diskutiert. Obwohl es derzeit noch keine spezifische KI-Strategie für den Studiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) gibt, zeigen die Diskussionen das Bewusstsein der Fakultät für die Bedeutung dieser Technologie und deren Potenzial für die zukünftige betriebswirtschaftliche Ausbildung. Die Hochschule verfolgt das Ziel, die Studierenden auf die Anforderungen eines zunehmend digitalisierten Arbeitsmarktes vorzubereiten.

Ausdrücklich begrüßen die Gutachter:innen die Ankündigung der Hochschulleitung, den beschlossenen interdisziplinären Ansatz mit einer stärkeren Kooperation der Fakultäten konsequent weiter zu verfolgen. Von der angestrebten engeren Kooperation der Fakultät mit dem auf Hochschulebene

gegründeten KI-Transferzentrum dürfte auch der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) nachhaltig profitieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

### **Sachstand**

Der Studiengang unterliegt nach Angaben der Hochschule im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung der Studiengänge. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Das Evaluationsverfahren hat laut Selbstbericht als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

Die Evaluation wird als Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung gesehen. Evaluation bedeutet dabei die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Diese Maßnahme soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und der Profilbildung dienen. Darüber hinaus soll sie als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekan:innen sowie die Hochschulleitung. Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (Art. 7 Qualitätssicherung BayHIG) und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekan:innen, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online anhand von individualisierten Token mit QR-Code. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet über den QR-Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet nach Aussage im Selbstbericht vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt. Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekan:innen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten unmittelbar Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekan:innen sollen von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung erhalten. Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert.

Seit dem Sommersemester 2023 werden über die zentrale Servicestelle Akkreditierung und Evaluation regelmäßig Alumnibefragungen durchgeführt. Zentraler Gegenstand der Befragung ist die Positionierung der Absolvent:innen auf dem Arbeitsmarkt. Die Umfrage wird alle zwei Jahre durchgeführt und zentral in der Servicestelle Evaluation ausgewertet. Die Ergebnisse stehen der Studiengangsleitung, der Hochschulleitung und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) gemäß den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung und der auch auf der Homepage der Hochschule veröffentlichten Evaluationsordnung einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Studiengangs- und Hochschulleitung legten vor Ort die Schwerpunkte des bislang praktizierten Qualitätsmanagements nachvollziehbar dar, wobei auf Fakultätsebene die Studiengangsleitung und die Modulverantwortlichen besondere Verantwortung zur Qualitätssicherung übernehmen. Lehrbeauftragte sind über die Modulverantwortlichen eingebunden.

Der Studiengang ist seit der letzten Reakkreditierung kontinuierlich weiterentwickelt worden, und die Empfehlungen aus dem letzten Gutachten wurden aufgenommen, bspw. wurde das Angebot an Tutorien erhöht. Inhaltliche und organisatorische Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden in regelmäßig stattfindenden „BW-Runden“ (Professor:innen-Runden), an der auch die Hochschulverwaltung beteiligt ist, besprochen und Entscheidungen vorbereitet. Ein- bis zweimal jährlich finden zusätzliche Treffen statt, auf denen die strategische Ausrichtung des Studiengangs besprochen wird. Diese Informations- und Abstimmungsrunden, die vom Gutachtergremium als zielführende Instrumente wahrgenommen und von der Hochschule „als gelebte Praxis“ bezeichnet werden, sind Teile eines noch nicht abschließend formalisierten Kernprozesses. Die Gutachter:innen wurden darüber informiert, dass die Hochschule sich zurzeit auf eine Systemakkreditierung, wie von der Bayerischen Staatsregierung empfohlen, vorbereitet.

Die Hochschule konnte noch einmal darlegen, dass sie die bereits beschriebenen Evaluationen durchführt und auf Kritik und Verbesserungsvorschläge unter strenger Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen reagiert. Hierbei trägt der Studiendekan, der über alle Ergebnisse im Detail informiert ist, eine besondere Verantwortung. Wie auch die Studierenden bestätigten, erfolgt ein Feedback auf ihre Anregungen nicht immer durchgängig in für sie nachvollziehbarer Form. Die Gutachter:innen appellieren daher an die Verantwortlichen, alle Lehrenden noch stärker zu motivieren, umfassend und zeitnah mit den Studierenden wesentliche Evaluationsergebnisse zu kommunizieren.

Die von den Programmverantwortlichen geäußerte Absicht, die einzelnen Schritte und Maßnahmen weiter zu systematisieren und die Transparenz administrativer Prozesse für die Fakultät sichtbarer zu machen, wird vom Gutachtergremium begrüßt. Dies gilt auch für die geplante Studiengangevaluation unter stärkerer Einbindung der Alumni und die im Aufbau befindliche „Ideentonne“, in die auch Ideen, Kritik und Anmerkungen einfließen können. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind sicherlich geeignet, weiteres wertvolles Feedback zu erhalten.

Obwohl ein enger Kontakt zu (regionalen) Unternehmen besteht und dort auch viele Absolvent:innen nach ihrem Bachelorabschluss arbeiten, ist die Anbindung und Betreuung von Alumni noch verbeserungsbedürftig. Die Ankündigung der Hochschulleitung, sich zum Thema „Alumni“ neu aufzustellen, wird von den Gutachter:innen begrüßt. Eine neu geschaffene Stelle auf zentraler Ebene soll sich zukünftig verstärkt um die Alumni-Pflege kümmern und die Fakultäten – soweit noch nicht geschehen – beim Aufbau von Alumni-Netzwerken unterstützen. Die Hochschule könnte dabei auch überlegen, einen Fachbeirat mit Vertreter:innen der gewerblichen Wirtschaft für den Studiengang „Betriebswirtschaft“ (B.A.) einzurichten.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Sie arbeitet nach Angaben im Selbstbericht seit ihrem Bestehen an einem Klima der Anerkennung und der Wertschätzung sowie daran, allen Hochschulangehörigen Chancengleichheit zu bieten. Soziale Vielfalt und Diversität werden wertgeschätzt und Diskriminierung jeglicher Art entgegengewirkt. Gleichstellung, Toleranz und Respekt prägen das Handeln aller Hochschulmitglieder. Die Hochschule fördert geschlechtergerechte Studien- und Arbeitsbedingungen, d.h. gleiche Rechte und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für alle Menschen in allen

Bereichen der Hochschule. Die Förderung von Gleichstellung versteht sich als Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen. Mit zahlreichen Maßnahmen wird das individuelle Potenzial unterstützt und zur Abschaffung von Benachteiligungen beigetragen.

Die Hochschule Ansbach ist bestrebt, Rahmenbedingungen und Angebote zu schaffen, die dazu dienen, die betrieblichen Interessen der Hochschule, die familiären und gesundheitlichen Herausforderungen der Beschäftigten und der Studierenden in Einklang zu bringen. Sie fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie auch Studium und Familie mit umfangreichen Maßnahmen.

Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Maßnahmen ergriffen:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2 (Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln, in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen)
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und wurde zuletzt 2018 aktualisiert. Das Gleichstellungskonzept wurde für das Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder eingereicht und vom Begutachtungsgremium positiv bewertet. Das Professorinnenprogramm III ermöglicht derzeit im Rahmen der Maßnahme „Promotions- und Forschungsförderung von Frauen“ Anträge, die die Förderung der Promotionsvorbereitung erfolgreicher Masterabsolventinnen beinhalten.

Die Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren, führt dazu, dass unterschiedliche Akteur:innen mit diesem Thema beauftragt sind: Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat. Sie wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 3 SWS entlastet. Sie wird unterstützt von einer befristet beschäftigten Mitarbeiterin zur Koordinierung der Mentoring Projekte und der Frauenförderung. Es ist geplant, die Entwicklung der Frauenförderung in Zukunft im Rahmen eines Gleichstellungscontrollings zu verankern und regelmäßig in Senat und Hochschulrat zu informieren. Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Diese werden mit insgesamt 2 SWS entlastet.

Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule Ansbach achtet auf die Umsetzung der Barrierefreiheit. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Bei allen Themen rund um Barrierefreiheit wird mit der zuständigen Ansprechperson Rücksprache gehalten. Die Funktion des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz verankert und in der Grundordnung der Hochschule näher ausgeführt. Mehrmals im Jahr wird zu diesem Bereich Bericht erstattet.

Ein weiteres Aufgabenfeld der beauftragten Person sind Beratungen von Studierenden, unter anderen zum Nachteilsausgleich, sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen. Die Hochschule bietet jedem oder jeder behinderten Studierenden eine persönliche Beratung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches (§ 15 APO) sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. So ist an der Hochschule eine spezielle Dokumentenkamera vorhanden, die sehbehinderten Studierenden das Tafelbild o.ä. stark vergrößert am Arbeitsplatz darstellt. Zudem verfügt die Hochschule auch über eine mobile hörunterstützende FM-Anlage für Studierende mit Hörbehinderung. Diese ermöglicht auch den Einsatz von Schriftdolmetscherdiensten, mittels derer das gesprochene Wort in Vorlesungen in Echtzeit via digitaler Verbindung für betroffene Studierende mit Hörbehinderung verschriftlicht werden kann.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestattetem Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer:innen. An jedem Lehrgebäude und der Mensa befindet sich mindestens eine Tür, die mit einem elektrischen Türöffner ausgestattet ist. In jedem Lehrgebäude und in der Mensa befindet sich mindestens eine behindertengerechte Toilettenanlage. Im Außenbereich unmittelbar an den Lehrgebäuden sind diverse Behindertenstellplätze vorhanden. Im Neubau auf dem Nordgelände wurden nach Abstimmung mit der örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten der Kommune zusätzlich noch auf den Treppenläufen Stockwerksbezeichnungen in Blindenschrift aufgebracht sowie in allen Lehrräumen und im Campus Center eine induktive Höranlage eingebaut. Ebenso unterstützten die Mitarbeiter:innen des Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, geschlechtliche und sexuelle Orientierung, Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO an die Prüfungskommission des Studiengangs. Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein umfassendes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich ist vorhanden und den Studierenden bekannt. Darüber hinaus sind die Studierenden auch über die Beratungsstellen informiert, an die sie sich bei Fragen oder Unterstützungsbedarf wenden können. Auf Studiengangsebene wird die Förderung der Chancengleichheit insbesondere durch die große Flexibilität im Studienverlauf und in der individuellen Studiengestaltung unterstützt. Damit erfüllt der Studiengang die Anforderungen an Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich vorbildlich.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

## **2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Rahmen einer Kooperation mit der Seinäjoki University of Applied Sciences in Finnland können Studierende des Studiengangs „Betriebswirtschaft“ (B.A.) ein Double Degree erwerben. Alle grundlegenden Fragen zur Kooperation, zum Qualitätsmanagement, zur Aufnahme der Studierenden, dem Curriculum und damit der Anrechnung bzw. Anerkennung von Leistungen, zu Praxisphasen, Prüfungen, Kapazitäten, Lehre und Forschung wie auch Zeugnisdokumenten sind in einem Kooperationsvertrag festgehalten.

Beide Institutionen sind dem europäischen Gedanken verpflichtet und wollen über die Implementierung des Double Degree einen Beitrag zur Internationalisierung der beiden Hochschulen sowie der Studierenden leisten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die studiengangsbezogene Kooperation mit der Seinäjoki University of Applied Sciences im Kooperationsvertrag gut beschrieben ist. Die Art und der Umfang der Kooperation sind in diesem hinreichend dokumentiert und ausgeführt. Es ist deutlich, dass beide Hochschulen sich verpflichten, die Umsetzung und Koordination am jeweiligen Standort sicherzustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrer**

- **Prof. Dr. Tobias Dauth**

Lehrstuhl für Internationales Management

Handelshochschule Leipzig

- **Prof. Dr. Norbert Drees**

ABWL insb. Marketingmanagement und Kommunikation

Hochschule Erfurt

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- **Karl-Peter Abt**

Dipl.-Volkswirt

##### **c) Vertreterin der Studierenden**

- **Milena Kugel**

Studentin an der Universität Ulm

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

STIFTUNG  
Akreditierungsrat

##### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Betriebswirtschaft (Bachelor)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
WS 2023/2024	122	54	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS 2022/2023	91	39	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS 2021/2022	99	47	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS 2020/2021	125	46	1	0	0,8%	1	0	0,8%	1	0	0,8%
WS 2019/2020	138	65	13	5	9,4%	29	17	21,0%	29	17	21,0%
WS 2018/2019	155	69	20	10	12,9%	53	28	34,2%	62	32	40,0%
WS 2017/2018	135	62	11	4	8,1%	25	10	18,5%	47	24	34,8%
<b>Insgesamt</b>	<b>865</b>	<b>382</b>	<b>45</b>	<b>19</b>	<b>5,2%</b>	<b>108</b>	<b>55</b>	<b>12,5%</b>	<b>139</b>	<b>73</b>	<b>16,1%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anmerkung: Stand 05.03.2024

#### Erfassung „Notenverteilung“

STIFTUNG  
Akreditierungsrat

##### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Betriebswirtschaft (Bachelor)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	1	13	1	0	0
SS 2023	3	27	10	0	0
WS 2022/2023	3	23	3	0	0
SS 2022	2	37	9	0	0
WS 2021/2022	2	23	12	0	0
SS 2021	3	23	8	0	0
WS 2020/2021	1	18	13	0	0
SS 2020	4	46	11	0	0
WS 2019/2020	1	34	8	0	0
SS 2019	6	42	16	0	0
WS 2018/2019	0	32	8	0	0
SS 2018	1	46	18	0	0
WS 2017/2018	6	38	16	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>33</b>	<b>402</b>	<b>133</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anmerkung: Stand 05.03.2024

**Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“**

STIFTUNG  
Akkreditierungsrat 

**Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"**

Studiengang: Betriebswirtschaft (Bachelor)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	5	1	6	3	15
SS 2023	2	16	0	22	40
WS 2022/2023	12	1	9	7	29
SS 2022	2	32	0	14	48
WS 2021/2022	13	0	22	2	37
SS 2021	6	14	0	14	34
WS 2020/2021	9	0	21	2	32
SS 2020	2	41	2	16	61
WS 2019/2020	7	3	25	8	43
SS 2019	6	33	0	25	64
WS 2018/2019	1	3	29	7	40
SS 2018	3	28	3	31	65
WS 2017/2018	10	3	37	10	60

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anmerkung: Stand 05.03.2024

**2 Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.01.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	27.05.2024
Zeitpunkt der Begehung:	25.06.2024 und 26.06.2024
Erstakkreditiert am:	Von 28.06.2011 bis 30.09.2016
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1):	Von 30.09.2016 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN e.V.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschullehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	u.a. Seminarräume, Bibliothek, Sprachlabor

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

<sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.<sup>6</sup> Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere  
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,  
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)